

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
GI3@bmu.bund.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
28-U8026-2020/5-1

Telefon 

München
24.08.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltin-
formationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr ,

aus unserer Sicht sind zu dem übermittelten Gesetzentwurf folgende Anmerkungen
veranlasst:

In Artikel 1 Änderung des Umweltschadensgesetzes sollte klargestellt werden, dass
die Berichtspflicht zum 26.6.2019 beginnt. Dies ist aus unserer Sicht notwendig, da
für den Vollzug nicht geklärt ist, ob die Berichtspflicht zum 26.6.2019 oder zum
1.5.2014 beginnt. Man könnte z.B. im § 12 a Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Bun-
desministerium“ einfügen“, beginnend am 26.6.2019,“ oder einen neuen Satz 2 anfü-
gen der sinngemäß lautet „Die Berichtspflicht beginnt zum 26.6.2019“.

Das Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik
Deutschland wegen der Auslegung von Artikel 12 Absatz 1 der Umwelthaftungsricht-
linie scheint sich nach erster Draufsicht auf formalistische Aspekte zu kaprizieren.
Unter dieser Annahme erschiene es sinnvoll, im Rahmen dieses Artikelgesetzes
auch den § 10 Umweltschadensgesetz zu ändern und eine langwierige Auseinander-

setzung mit der Kommission zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

A solid black rectangular box used to redact the signature of the sender.

Ministerialrat